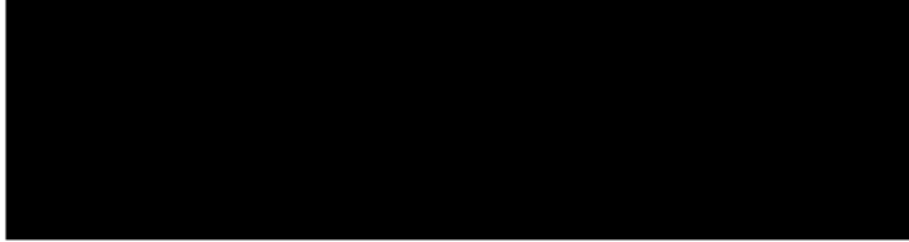




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 26.05.2014

GESCHÄFTSZ. IX-736/001 II#0040

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **IFG- Anfrage "Auskunft über alle Fachinformationen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Dienstes"**

Sehr geehrte(r)

ich danke für Ihre Anfrage zu den Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes.

Die Anwendbarkeit des IFG auf die Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages ist Gegenstand des 4. Tätigkeitsberichts der Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit (http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB_IFG/3TB10_11.pdf?__blob=publicationFileNr.5.1.1).

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 13. November 2013 – 12 B 21.12 – entschieden: „Die Wissenschaftlichen Dienste und der Sprachendienst des Deutschen Bundestages nehmen bei der Erstellung von Dokumenten und Ausarbeitungen oder der Anfertigung von Übersetzungen für Abgeordnete keine Verwaltungsaufgabe im materiellen Sinne wahr. Unabhängig von der formellen Einordnung der Dienste in die Verwaltung des Bundestages ist ihre mandatsbezogene Tätigkeit der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten zu-



zuordnen, die vom Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes ausgenommen sind.“

Mit diesem Urteil des OVG erhielt der Deutsche Bundestag in zweiter Instanz Recht, nachdem das Verwaltungsgericht Berlin in erster Instanz das IFG noch für anwendbar erklärt hatte.

Die Kläger haben Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

